



Fair Verhandeln – Schutz vor unlauteren Handelspraktiken

Unlautere Handelspraktiken

= Verhaltensweisen oder Vertragsklauseln, bei denen große Käufer das wirtschaftliche Ungleichgewicht gegenüber kleineren Lieferanten ausnutzen.

Sie sind durch das Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz (AgrarOLkG) in Deutschland seit 2021 verboten. Grundlage dafür ist die europäische UTP-Richtlinie (2019/633), die Mindeststandards für die Mitgliedsstaaten vorgibt.

Was genau ist verboten?

Praktiken der schwarzen Liste = immer unzulässige Praktiken:

- Zahlungsverzug: über 30 Tage bei verderblicher Ware, über 60 Tage bei sonstiger Ware
- **Beispiel:** frische Schlagsahne wird nicht innerhalb von 30 Tagen nach Ablieferung bezahlt
- Zurückschicken nicht verkaufter Ware (die nicht mehr zum Weiterverkauf geeignet ist) ohne vorherige Bezahlung
- Kurzfristige Stornierung von Bestellungen verderblicher Ware; weniger als 30 Tagen vor Lieferung gilt als kurzfristig
- Einseitige Vertragsänderungen
- Kostenübernahme von Lagerung, Listung, Qualitätsmängeln oder Übernahme von Kosten, die nicht im Zusammenhang mit dem Kauf stehen
- **Beispiel:** Kosten für Qualitätsminderung durch falsche Lagerung nach Lieferung oder für neu eröffnete Filialen des Händlers
- Vergeltungsmaßnahmen bei Beschwerden
- **Beispiel:** Auslistung des Lieferanten oder Verringerung der Bestellmengen
- Verweigerung schriftlicher Vertragsbestätigung
- Missbrauch von Geschäftsgeheimnissen
- **Beispiel:** Offenlegung sensibler Daten des Lieferanten

Praktiken der grauen Liste = unzulässige Praktiken, sofern zuvor nicht klar und eindeutig vereinbart:

- Zurückschicken nicht bezahlter Ware, die noch länger zum Verkauf geeignet ist
- **Beispiel:** Wein- oder Saftflaschenlieferungen zurückgeben, die noch mindestens 12 Monate weiter zum Verkauf geeignet sind
- Übernahme von:
 - Lagerungskosten für gemeinsame Lagereinrichtungen eines Lieferantenzusammenschlusses
 - Listungskosten bei Markteinführung neuer Produkte
 - Kosten für Werbung und Verkaufsaaktionen
 - Einrichtungskosten der Räumlichkeiten
 - **Beispiel:** Kosten für Regalpflege

Klar und eindeutig zwischen den Parteien vereinbart = verständlich und ohne Auslegungsspielraum in den Vertragsbedingungen geregelt.



Wer ist geschützt?

- Lieferanten von unverarbeiteten und verarbeiteten Erzeugnissen der Landwirtschaft oder Fischerei mit Sitz in Deutschland
- Lieferanten mit einem geringeren Jahresumsatz als der Käufer (z. B. Landwirte, Erzeugerorganisationen)
- Schutz besteht, wenn der Lieferant in einer niedrigeren Umsatzstufe ist als der Käufer
- **Beispiel:** Lieferant: 10-50 Mio. € Umsatz, Käufer: über 50 Mio. € Umsatz → Schutz greift
- Insgesamt gibt es 5 Stufen; Schutz reicht bis zu einem Lieferantenumsatz von 350 Mio. €, siehe § 10 AgrarOLkG
- Schutz besteht nicht innerhalb der Verkäufe an Endverbraucher

Für welche Erzeugnisse gilt der Schutz?

Agrar-, Fischerei- und Lebensmittelerzeugnisse in Form der Urerzeugnisse und verarbeitete Erzeugnisse, die aus diesen gewonnen werden. Bei Produkten mit mehreren Zutaten ist entscheidend, wie sehr der Anteil des Urerzeugnisses das Produkt prägt.

Urerzeugnisse:

Rohmilch, Getreide, Honig, frisches Fleisch, Blumen, frisches Obst und Gemüse

Verarbeitete Erzeugnisse:

Milchprodukte

- + Entrahmte Milch, Sahne, Vanilleeis
- Schokoriegel mit Milchpulver, Joghurtdressing mit 35 % Joghurtanteil

Fleischprodukte

- + Frikadellen aus 40% Schweinefleisch und 40% Rindfleisch,
- Rinderrouladen in Soße mit 40 % Rinderfleischanteil, Gelatine in Gummitieren



Obst- und Gemüseprodukte

- + Rote Grütze aus 51% Früchten, Gemüsepfanne mit 70 % Gemüseinhalt
- Erdbeerkonfitüre aus 49% Erdbeeren


Verderblich = Erzeugnisse, die innerhalb von 30 Tagen nach Ernte, Erzeugung oder Verarbeitung nicht mehr verkäuflich sind – ohne dabei Schutzmaßnahmen wie Kühlung oder Konservierung zu berücksichtigen.

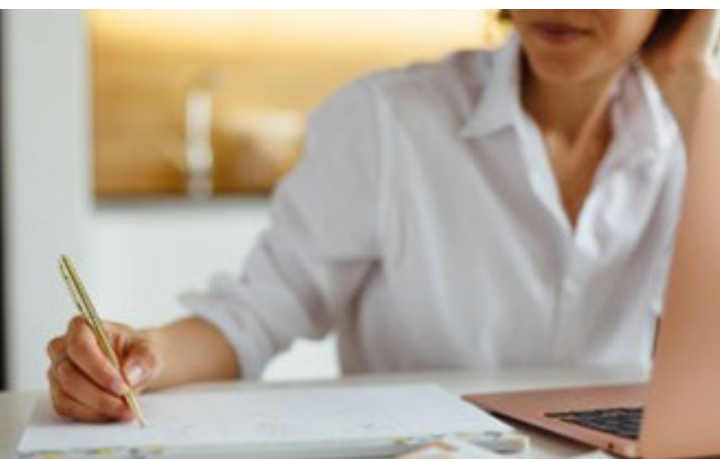
- + Apfel, Kartoffel,
- gefrorene Erdbeeren, Apfelmus, geräucherte Salami

Was tun bei möglicher Betroffenheit?

Erste Anlaufstelle:

Ihr **zuständiger Landes- oder Kreisbauernverband** und
die **Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)** 

- Anonyme Meldung über das Online-Hinweisgebersystem möglich ; sensible Informationen werden nicht gegen den Willen des Betroffenen weitergegeben.
 - Auch Verbände können im Namen ihrer Mitglieder Hinweise und Beschwerden einreichen.
 - **Beachte:** Um den Sachverhalt eines anonymen Hinweises vollständig zu prüfen, wird die BLE mehrere Lieferanten desselben Käufers kontaktieren und um Auskünfte bitten. Dabei kann auch der Hinweisgeber selbst unter Umständen kontaktiert werden.
 - Kooperativer Ansatz der BLE: Ziel ist die Förderung von Fairness zwischen Käufern und Lieferanten, eine Stärkung bei Vertragsverhandlungen und Hilfe bei rechtskonformer Gestaltung einzelner Klauseln.
- Daher kann eine Einschätzung der BLE auch schon vor Abschluss der Verträge eingeholt werden.



Deutscher Bauernverband e. V.

Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Tel. 030-31904-0

E-Mail

presse@bauernverband.net

Internet

www.bauernverband.de



[instagram.com/diedeutschenbauern](https://www.instagram.com/diedeutschenbauern)



[de.linkedin.com/company/
deutscher-bauernverband-e.v.](https://de.linkedin.com/company/deutscher-bauernverband-e.v.)



facebook.com/DieDeutschenBauern

Bildnachweis

Titel	Adobe Stock/©littlewolf1989
Seite 3	pixabay
Seite 4	pixabay
Seite 5	pixabay